

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden 20 Euro, von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 25 Euro, von mehr als 4 bis zu 6 Stunden 30 Euro und von mehr als 6 Stunden 35 Euro.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet 35 Euro nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt **50** v.H. des Mittels zwischen Mindest- und Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der Ortschaft entsprechenden Größengruppe.
- (2) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden jeweils im voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs des Ortsvorstehers längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher**

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher erhalten für die allgemeine Stellvertretung während der Verhinderung des Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers durch Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters 31 Euro und für die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher 23 Euro für jeden Werktag (ausgenommen am Samstag) der Vertretungszeit.
- (2) Bei gelegentlicher Vertretung gilt § 1 und 2 dieser Satzung.

#### **§ 5**

#### **Betreuungsentschädigung**

Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag und Nachweis erstattet.

#### **§ 6**

#### **Fraktionssitzungen**

Für die Teilnahme von Gemeinderäten an Fraktionssitzungen gilt § 1 entsprechend. Es werden maximal drei Fraktionssitzungen pro Jahr entschädigt. Je Sitzung werden maximal 4 Stunden angerechnet.

#### **§ 7**

#### **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der § 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 04.02.2017 in Kraft.